



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zahl: 60 331/5-III/12/95

Wien, 8. Mai 1995

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP.-NR
744/AB
1995 -05- 11

Parlament
1017 W i e n

ZU

974/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Haller haben am 7.4.1995 unter der Nummer 974/J-NR/1995 an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an in Österreich geborene Kinder ausländischer Diplomaten gerichtet, die lautet:

"Die MA61 verleiht in Österreich geborenen Kindern ausländischer Diplomaten, gewissermaßen "automatisch" die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn dies von den Eltern beantragt wird. Hierbei wird der "Wohnsitz" und der Umstand der Geburt in Österreich als "wichtiger Grund" angesehen.

Es kann nicht im Interesse der Republik Österreich liegen, in Österreich geborenen Kindern ausländischer Diplomaten, die sich hier in nur vorübergehend aufhalten, die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen.

- 2 -

1. Ist Ihnen dieses Vorgehen der MA61 bekannt?
Wenn ja, seit wann?
Wenn nein, welche Schritte werden Sie diesbezüglich setzen?

2. Ist dieses Vorgehen im Interesse der Republik Österreich?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, welche Schritte werden Sie setzen, um eine entsprechende Änderung o.ä. Praxis zu erreichen?

3. In wievielen Fällen wurde Kindern ausländischer Diplomaten die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen?
Es wird um eine Auflistung nach Anzahl der Anträge auf Verleihung der Staatsbürgerschaft und dem jeweiligen Heimatstaat seit 1990 ersucht."

- 3 -

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine solche generelle Vorgangsweise ist mir nicht bekannt. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft in Fällen mit dem angeführten Sachverhalt ist nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 aber zulässig. Ein Eingriff in die Vollziehungskompetenz des Landes ist mir verwehrt.

Zu Frage 2:

Die Aussage, ob eine Einbürgerung im Interesse der Republik liegt, kann nur für den Einzelfall getroffen werden und nicht generalisierend für eine Vorgangsweise, welche das Gesetz zuläßt. Es besteht daher in dem angesprochenen Zusammenhang aus meiner Sicht auch kein Anlaß, generelle Schritte zu unternehmen.

Zu Frage 3:

Diese Frage kann ich nicht beantworten, weil nach Mitteilung des Magistrats der Stadt Wien diesbezüglich statistisches Material nicht vorhanden ist.

